

Unterrichtung

Hannover, den 30.08.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Optimierungspotenziale beim Einsatz von Dolmetschern in der Landespolizei

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 11 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport den Einsatz von Dolmetschern in der Landespolizei optimiert. Es muss insbesondere einheitliche Standards und den Geltungsbereich für Vergütungsvereinbarungen vorgeben.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.04.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 29.08.2018

Das Verfahren zur Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- sowie Übersetzungsleistungen im Bereich der Landespolizei wurde mit Runderlass vom 10.08.2018, Nds. MBI. Nr. 29 Seite 779 - VORIS 21011, veröffentlicht.

Die wesentlichen Regelungsgehalte des Runderlasses stellen sich wie folgt dar:

- Verlagerung der Zuständigkeiten für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gemäß § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes auf die Polizeibehörden (Polizeidirektionen, Landeskriminalamt Niedersachsen, Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen) und die Polizeiakademie Niedersachsen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- Hinweis auf eine vor erstmaliger Erteilung eines Auftrags durchzuführende Zuverlässigkeits- bzw. Sicherheitsüberprüfung,
- Anweisungen zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen unter Festlegung von Rahmen zu den Honorarsätzen,
- Vereinheitlichung der Inhalte der Vergütungsvereinbarungen durch eine Mustervergütungsvereinbarung,
- Hinweise zu den Voraussetzungen eines Einsatzes von Beamtinnen oder Beamten sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer,
- Verpflichtung, dem Landeskriminalamt Niedersachsen die für die Einstellung in die zentrale Dolmetscherdatei notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen,
- Verweis auf die Pflichten zur Meldung von Zahlungen an Dritte gegenüber den Finanzämtern gemäß Mitteilungsverordnung,
- Vorgabe einer Veröffentlichung aller mit Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Zusammenhang stehender Regelungen und sonstigen Informationen im Intranet der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

(Verteilt am 04.09.2018)